

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2026	Bevern, den 24.03.2026	Nr. 2
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
6	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2026 vom 25.11.2025 und Bekanntmachung vom 23.03.2026	8
7	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2026 vom 04.12.2025 und Bekanntmachung vom 23.03.2026	11
8	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2026 vom 24.11.2025 und Bekanntmachung vom 23.03.2026	14
9	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2026 vom 08.12.2025 und Bekanntmachung vom 23.03.2026	17
10	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2026 vom 11.12.2025 und Bekanntmachung vom 23.03.2026	20
11	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 11.12.2025	23
12	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 11.12.2025	24

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 25. November 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	370.400	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	486.900	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324.600	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	387.300	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	711.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	827.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	116.000	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 116.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 705.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	l.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	413 v.H.
	l.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	302 v.H.
2. Gewerbesteuer		400 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 25. November 2025

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 02.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, 37642 Holenberg und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 23.03.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Bonefeld

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.108.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.846.800	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.915.000	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.337.600	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	924.200	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.211.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	286.800	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	61.900	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 286.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	586 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer		432 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 04. Dezember 2025

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Dörrier
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 11.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 23.03.2026

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Bonefeld

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 24.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 896.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.214.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 816.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.066.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 900.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 927.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 595.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 29.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 595.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.548.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	546 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	281 v.H.
2. Gewerbesteuer		400 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 24.11.2025

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1, 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 12.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 23.03.2026

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Bonefeld

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 891.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.020.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 800.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 888.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.114.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 114.700 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 40.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 114.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 362.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 457 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 08.12.2025

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
Bürgermeister

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 16.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Hohenberger Straße 14, 37640 Golmbach und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 23.03.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Bonefeld

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.613.500	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.589.200	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.339.200	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.052.300	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	405.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.684.400	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.279.400	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	263.200	Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.279.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.860.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 1.300.000 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 11. Dezember 2025

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 18.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 10.04.2026 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 23.03.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Bonefeld

**Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.117.195 EURO
Aufwendungen in Höhe von	1.005.923 EURO
und einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von	111.272 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Finanzierungsmittel in Höhe von	1.422.413 EURO
einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	1.422.413 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 1.309.413 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 11.12.2025

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

**Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.458.817 EURO
Aufwendungen in Höhe von	1.400.176 EURO
und einem Jahresgewinn in Höhe von	58.641 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Finanzierungsmitteln in Höhe von	2.229.800 EURO
einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	2.229.800 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 1.551.717 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 11.12.2025

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister